jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/1/11 1Ob506/78, 4Ob94/11v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1978

Norm

ZPO §125 Abs1
ZPO §225 Abs1

Rechtssatz

Erfolgt die Zustellung des Urteiles am 15.Juli und damit am ersten Tag der Gerichtsferien, wird die Frist nicht um volle sechs Wochen verlängert, sondern nur um den übrigen Teil der Gerichtsferien, also um die Zeit bis 25.August oder um einundvierzig Tage.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/78
  Entscheidungstext OGH 11.01.1978 1 Ob 506/78
  Veröff: RZ 1978/109 S 219
- 4 Ob 94/11v
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 94/11v
  Vgl auch; Beisatz: Erfolgte die Zustellung am 15. 7. und damit am ersten Tag der verhandlungsfreien Zeit, endet die vierwöchige Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 28. Tages, also des 22. Septembers (siehe RS0036496). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0036565

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at